

Merkblatt für Zuschüsse zu Tagungen für Nachwuchswissenschaftler:innen

Wer kann gefördert werden?

Um den wissenschaftlichen Austausch von Nachwuchswissenschaftler:innen in der Chemie sowie angrenzenden Nachbardisziplinen (z. B. Biotechnologie) zu fördern, können antragsberechtigte Wissenschaftler:innen Reisekostenzuschüsse für die Teilnahme an Nachwuchswissenschaftler:innentagungen in Deutschland für die folgenden Personengruppen beantragen:

1. Nachwuchswissenschaftler:innen, die an einer deutschen Hochschule oder außerhochschulischen Forschungseinrichtungen angestellt sind und ihre Forschungsergebnisse auf der Nachwuchswissenschaftlertagung im Rahmen eines Vortrages vorstellen.
2. Ausländische Wissenschaftler:innen/Dozent:innen aus der Akademia, die auf der Tagung einen Plenar/Keynote-Vortrag halten.
3. In Ausnahmefällen Nachwuchswissenschaftler:innen aus dem Ausland, wenn diese ihre Forschungsergebnisse auf der Nachwuchswissenschaftlertagung im Rahmen eines Vortrages vorstellen.

Eine Tagung für Nachwuchswissenschaftler:innen ist förderfähig, wenn Sie die folgenden Kriterien erfüllt:

1. Fachübergreifende Tagung, die unterschiedliche Disziplinen zusammenbringt.
2. Bundesweite Beteiligung mit angemessener internationaler Beteiligung.
3. Der Frauenanteil der Vortragenden sollte mindestens 25 % betragen.

Wer ist antragsberechtigt?

Hochschullehrer:innen (W2/W3/Jun. Prof./Nachwuchsgruppenleiter:innen) der Chemie sowie chemienaher Fächer und gleichwertig qualifizierte Wissenschaftler:innen an außerhochschulischen Forschungseinrichtungen in Deutschland, die an der Planung/Koordination des wissenschaftlichen Programms offiziell mitwirken. Weiterhin antragsberechtigt sind die Vorstände von Nachwuchswissenschaftlerorganisationen in der Chemie (z. B. GDCh-Jungchemikerforum).

Wie hoch ist der Zuschuss?

1. Für Nachwuchswissenschaftler:innen, die an einer deutschen Hochschule oder außerhochschulischen Forschungseinrichtungen angestellt sind, kann ein Zuschuss von bis zu 600 EUR gewährt werden.
2. Für Wissenschaftler:innen/Dozent:innen aus dem europäischen Ausland kann ein Zuschuss von bis zu 600 EUR und für Wissenschaftler:innen/Dozent:innen aus Übersee ein Zuschuss von bis zu 1.200 EUR gewährt werden.
3. In Ausnahmefällen kann für Nachwuchswissenschaftler:innen aus dem Ausland ein Zuschuss von bis zu 600 EUR gewährt werden.

Welche rechtliche Form hat der Zuschuss?

Es handelt sich um eine zweckgebundene Zuwendung nach § 10 b des Einkommenssteuergesetzes zur Deckung nicht gedeckter Reisekosten ausländischer Vortragender auf einer wissenschaftlichen Konferenz/Tagung.

Wie verläuft die Antragseinreichung?

Anträge sind in der Fonds-Geschäftsstelle via E-Mail an tagungen-fonds@vci.de (ein Dokument in pdf-Format, maximal 4 Seiten) einzureichen. Rückfragen inhaltlicher Art richten Sie bitte an forschung-fonds@vci.de. Im Förderantrag sind folgende formale Angaben zu machen:

1. Programmentwurf
2. Begründung für die Förderung durch den Fonds
3. Auskunft zur Erfüllung der geforderten Kriterien (s.o.)
4. Nennung der zu unterstützenden Wissenschaftler:innen
5. Angaben zu weiterer (beantragter) staatlicher und/oder privater Förderung
6. Budgetübersicht zur Finanzierung der Tagung.

Wie erfolgt die Abrechnung

Nach Erhalt der Spendenbescheinigung werden die bewilligten Fördermittel dem Antragsteller/der Antragstellerin im Vorfeld der Tagung überwiesen und sind zweckgebunden zur Finanzierung nicht gedeckter Reise- und Aufenthaltskosten sowie gegebenenfalls dafür geleisteter CO₂-Ausgleichszahlungen der unterstützten Wissenschaftler:innen zu verwenden. Im Nachgang zur Tagung sind die Kosten in Form einer durch den Antragsteller/die Antragstellerin unterschriebenen Verwendungsbescheinigung, die elektronisch einzureichen ist, bis zum Ende des Folge-monats der Tagung nachzuweisen. Nicht verwendete Fördermittel fließen an den Fonds zurück.

Zur Verwendung von generativen Modellen bei der Antragstellung

Antragssteller:innen müssen offenlegen, ob und welche generativen Modelle sie zu welchem Zweck und in welchem Umfang bei der Antragsstellung eingesetzt haben. Sie müssen sicherstellen, dass durch die Verwendung generativer Modelle kein fremdes geistiges Eigentum verletzt wird und kein wissenschaftliches Fehlverhalten z.B. in Form von Plagiaten entsteht. Der Einsatz von generativen Modellen bei der Antragstellung wird grundsätzlich weder positiv noch negativ bewertet.

Datenschutzbestimmungen des Fonds der Chemischen Industrie

Beantragung von Fördermitteln oder einer Preisverleihung des Fonds der Chemischen Industrie im Verband der Chemischen Industrie e.V.

Mit Übermittlung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Beantragung von Fördermitteln oder einer Preisverleihung des Fonds der Chemischen Industrie im Verband der

Chemischen Industrie e.V. willigen Sie darin ein, dass die von Ihnen angegebenen Daten von uns elektronisch verarbeitet und gespeichert werden. Dies geschieht zu dem Zweck der organisatorischen Abwicklung der Förderverfahren/der Preisvergabeverfahren und für die Kommunikation zu Veranstaltungen des Fonds der Chemischen Industrie und der Stiftung Stipendien-Fonds.

Sie willigen weiterhin darin ein, dass Ihr Name im Rahmen von Pressemitteilungen zur Fördermittelvergabe/Preisverleihung veröffentlicht wird. Die Speicherung Ihrer Daten erfolgt bis auf einen von Ihnen uns gegenüber erklärten Widerruf. Sofern wir durch gesetzliche Vorschriften zur Aufbewahrung verpflichtet sind, erfolgt die Löschung Ihrer Daten nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für Fördermittel oder einer Preisverleihung werden Ihre Daten an Dritte (Gutachter:innen) zum Zwecke der Abwicklung weitergegeben.

Unsere gesamten Datenschutzbestimmungen finden Sie [hier](#)

FONDS DER CHEMISCHEN INDUSTRIE
IM VERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE e.V.

Thomas Wessel
Vorsitzender des Kuratoriums

Ulrike Zimmer
Geschäftsführerin